

## Lehrerbesoldungsverordnung (Änderung)

(vom 26. Juli 1995)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die gewählten Lehrer und Verweser der Volksschule, einschliesslich diejenigen des Handarbeits- und des Haushaltsunterrichts, werden aufgrund ihrer hauptberuflichen Anstellung in folgende Besoldungskategorien eingereiht:

Grund-  
besoldung, Ein-  
reihung, Höhe

- Kat. I: Handarbeits- und Haushaltslehrer
- Kat. II: Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Primarschule  
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer
- Kat. III: Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Oberstufe; Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer  
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer
- Kat. IV: Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Die Grundbesoldung beträgt jährlich:

Stufe	Kategorie I (Klasse 17 BVO)	Kategorie II (Klasse 19 BVO)
	Franken	Franken
28	110 928	126 438
27	108 649	123 841
24–26	106 370	121 242
23	104 091	118 644
20–22	101 811	116 046
19	100 248	113 449
16–18	97 969	110 850
15	95 310	107 819

Stufe	Kategorie I (Klasse 17 BVO)	Kategorie II (Klasse 19 BVO)
	Franken	Franken
14	92 651	104 788
13	89 991	101 757
10-12	87 333	99 443
9	85 390	96 412
8	82 732	93 381
7	80 072	90 350
6	77 413	87 319
5	74 754	85 005
4	72 094	81 974
3	69 434	78 943
2	66 776	75 912
1	64 116	72 881
Stufe	Kategorie III (Klasse 20 BVO)	Kategorie IV (Klasse 21 BVO)
	Franken	Franken
27	135 243	144 794
26	132 464	141 820
23-25	129 685	138 843
22	126 907	135 869
19-21	124 127	132 893
18	121 349	129 919
15-17	118 569	126 942
14	115 328	123 472
13	112 085	120 001
10-12	108 842	116 530
9	105 601	113 059
8	102 359	109 588
7	99 834	106 117
6	96 592	102 646
5	93 350	99 892
4	90 108	96 421
3	86 864	92 950
2	83 621	89 478
1	80 378	86 007

Die Grundbesoldung wird für die Erfüllung der Berufspflichten im Rahmen derjenigen Lektionen ausgerichtet, die innerhalb der Pflichtstundenzahl der hauptberuflichen Anstellung erteilt werden.

Bei Lehrstellen, die mit zwei Lehrern besetzt sind, wird die Besoldung entsprechend der Aufteilung der Pflichtstundenzahl ausgerichtet.

Besoldungskorrekturen werden auf der Grundlage von  $\frac{1}{360}$ , der Grundbesoldung pro Kalendertag vorgenommen.

§ 2. Abs.1 unverändert.

Aufstieg

Nach jedem geleisteten Dienstjahr wird die Besoldung auf den 1. Januar in der Regel um eine Stufe erhöht. Die Schulpflege stellt für alle Lehrer in der Stufe 6 sowie im letzten Wartejahr jeder Wartephase Antrag auf Gewährung oder Verweigerung des Stufenaufstiegs.

Voraussetzung für den Stufenaufstieg nach Stufe 6 und nach Wartejahren sind gute Leistungen.

Bei Lehrern, deren Ausbildungszeit von den zürcherischen Vorschriften abweicht, wird die Anfangsbesoldung im Verhältnis zur fehlenden Ausbildung herabgesetzt. Ist eine Herabsetzung der Anfangsbesoldung nicht möglich, erfolgt im gleichen Verhältnis ein Stillstand beim Stufenaufstieg.

§ 2a. Bei ungenügenden Leistungen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege bzw. nach Anhörung der Schulpflege den Aufstieg in eine höhere Stufe verweigern.

Unterbrechung des Aufstiegs

§ 2b. Die Schulpflege hat eine Unterbrechung des Stufenaufstiegs jährlich zu überprüfen.

Verfahren

Für das Verfahren zur Gewährung oder Verweigerung des Stufenaufstiegs erlässt die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat die erforderlichen Richtlinien.

§ 2c. Einen Lehrer, der ausgewiesene besondere Leistungen erbringt, kann die Erziehungsdirektion auf begründeten Antrag der Schulpflege auf den 1. Januar wie folgt um jeweils eine Stufe befördern:

Beförderung

Stufe	Kategorie I (Klasse 17 BVO)	Kategorie II (Klasse 19 BVO)
	Franken	Franken
30	115 486	131 635
29	113 207	129 037

Stufe	Kategorie III (Klasse 20 BVO)	Kategorie IV (Klasse 21 BVO)
	Franken	Franken
29	140 801	150 745
28	138 023	147 769

Eine Beförderung ist frühestens drei Jahre nach der letzten Stufenerhöhung zulässig.

Abs. 3 und 4 unverändert.

f) befristete Sonderregelung

Marginalie zu § 2 d:

Grundbesoldung, Höhe

§ 15. Die Grundbesoldung der Vikare mit Fähigkeitszeugnis beträgt pro Unterrichtslektion

bei Anstellung als:

Handarbeits- und Haushaltungslehrer	Fr. 66.35
Lehrer an 1.–3. Normalklassen der Primarschule	Fr. 67.60
Lehrer an 4.–6. Normalklassen der Primarschule	Fr. 70.05
Lehrer an Sonderklassen E der Primarschule	Fr. 70.05
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 70.05
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 77.25
Lehrer an 1. und 2. Normalklassen der Real- und Oberschule	Fr. 74.55
Lehrer an 3. Normalklassen der Real- und Oberschule	Fr. 77.25
Lehrer an Normalklassen der Sekundarschule	Fr. 77.25
Lehrer an Sonderklassen E der Oberstufe	Fr. 77.25
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 77.25
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 82.65

Abs. 2 unverändert

Besoldung pro Unterrichtslektion

§ 16. Absatz 1 unverändert.

In den Besoldungsansätzen sind Spesen sowie die Entschädigung für Sonntage, Feiertage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen. Als Berechnungsgrundlage gelten Stufe 1 der entsprechenden Besoldungskategorie gemäss § 1, 223 Tage pro Schuljahr und die Sechstageswoche.

§ 17. Bei länger dauernden Vikariaten, spätestens nach Vollendung von 20 Schulwochen im gleichen Schuljahr und an der gleichen Stelle, kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege oder nach deren Anhörung den Vikar rückwirkend ab Beginn des Vikariats wie einen Verweser besolden. Die §§ 8 bis 14 gelten in diesem Fall sinngemäss.

Verweser-  
besoldung

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Die Überführung in die Besoldungsstufen von § 1 erfolgt unter Wahrung des Besitzstandes. Der Regierungsrat erlässt die dazu erforderlichen Richtlinien.

IV. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der Staatsschreiber i. V.:  
Homberger            Hirschi

---

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 9. Juli 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:      Der Sekretär:  
Esther Holm            Thomas Dähler